



Ausgabe 12/2011

Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Gestaltungsmöglichkeiten im BVG für ältere Mitarbeitende

Gestaltungsmöglichkeiten im BVG für ältere Mitarbeitende	1
Neue Gesichter in Luterbach	4
Aus den Medien	5
Neue Pflichten für Hersteller und Importeure.....	8
Das KMU-Weihnachts-Quiz	10
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	12





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Gestaltungsmöglichkeiten im BVG für ältere Mitarbeitende

In den KMU-Partner News 06/2011 und 09/2011 sind Neuerungen und Justizentscheide im Bereich der beruflichen (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) vorgestellt worden. Inzwischen haben sich verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den neuen Artikeln 33a und 33b BVG gestellt, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft sind und sich mit älteren Arbeitnehmenden beschäftigen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat dazu im September 2011 Stellung genommen. Nachstehend stellen wir einen Teil davon in geraffter Form dar.

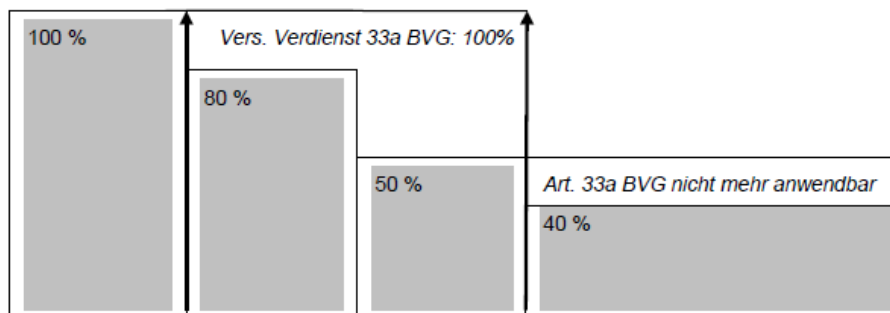
Zur Erinnerung: Auch Inhaber von Aktiengesellschaften und GmbHs sind Arbeitnehmer und somit von den neuen Regelungen betroffen, respektive können den neu geschaffenen Spielraum aktiv gestalten.

Ausgangslage 1:

Art. 33a BVG sagt aus, dass Arbeitnehmer ab dem Alter 58 das Arbeitspensum um maximal 50 % reduzieren und die Vorsorge trotzdem wie bisher weiterführen, also nach wie vor den „alten“ Lohn im BVG versichern lassen können (Details dazu siehe Partner News 06/2011, Seite 2).

Frage: Kann die Lohnreduktion (respektive das Arbeitspensum) auch schrittweise erfolgen?

Antwort: Dies ist möglich, solange der Beschäftigungsgrad nicht unter 50 % sinkt. Beispiel: X verdient bis ins Alter 60 CHF 200'000. Mit 61 reduziert er das Pensum auf 80 % und erzielt einen Lohn von CHF 160'000. Im Alter 63 arbeitet er noch 50 % und erhält CHF 100'000. Ein Jahr später reduziert er auf 40 % seiner ursprünglichen Arbeitstätigkeit. Den Lohn kann er bis Ende 63 mit CHF 200'000 versichern lassen.



Frage: Auf welcher Grundlage werden allfällige Einkaufsmöglichkeiten bei einer Lohnreduktion mit Weiterversicherung des bisherigen Lohnes berechnet?

Antwort: Die Höhe des Einkaufs richtet sich nach dem versicherten Verdienst, also keine Kürzung der Einkaufsmöglichkeiten wegen des reduzierten Pensums.

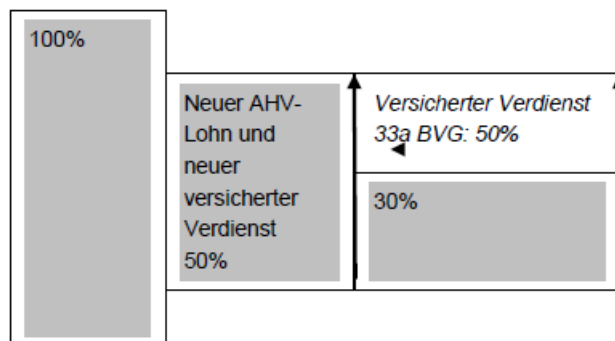


Frage: Kann die Weiterversicherung auf dem bisherigen Verdienst lediglich für den Alterssparprozess, nicht aber für die Risiken Tod und Invalidität beantragt werden?

Antwort: Nein, eine Weiterführung gilt für alle drei Risiken gleichermassen, eine Aufsplittung ist nicht möglich.

Frage: Was passiert, wenn eine erste Lohnreduktion ohne Anwendung von Art. 33a BVG erfolgt ist und der Lohn dann noch ein zweites Mal verringert wird?

Antwort: Als Grundlage für die Bemessung der 50 % Klausel gilt nun der Lohn nach der ersten Reduktion, wo die Weiterversicherung noch nicht angewendet worden ist. Beispiel: X arbeitet 100 % (der Lohn beträgt CHF 100'000) und reduziert auf 50 % mit einem Lohn von CHF 50'000 (keine Anwendung von Art. 33a BVG). Ein Jahr später reduziert er auf 30 % (der ursprünglichen 100 %) und erhält CHF 30'000. Die Weiterversicherung ist auf CHF 50'000 möglich.



Ausgangslage 2:

Gemäss Art. 33b BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Frage: Kann auch der Arbeitgeber die Weiterversicherung beantragen?

Antwort: Nein, nur die versicherte Person selber kann die Weiterversicherung verlangen. Der Arbeitgeber kann sich dem Antrag aber nicht widersetzen, wenn das Reglement diese Möglichkeit vorsieht.

Frage: Gilt für Personen mit Weiterversicherung eine eigene (neue) Altersklasse?

Antwort: Nein, sie werden gleich behandelt wie 55- bis 65-jährige Versicherte. Eine Änderung des Beitragssatzes für die Altersklasse 55 bis 65 gilt somit auch für die über das Pensionsalter hinaus Versicherten.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Frage: Kann ein Arbeitnehmer, der das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und erst nachher in eine neue Pensionskasse eintritt, die Vorsorge bis ins 70. Altersjahr weiterführen?

Antwort: Nein, eine Weiterführung über das Pensionsalter hinaus ist nur möglich, wenn die betreffende Person der gleichen Pensionskasse schon vor dem gesetzlichen Rentenalter angehört hat.

*Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte
(Kontakt: max.ryf@kmupartnergrou.ch)*

Quelle: BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 124, N 799



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neue Gesichter in Luterbach



Am 1. November 2011 hat Thomas Raz bei der KMU Treuhandpartner AG Luterbach seine Tätigkeit als Mandatsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung aufgenommen. Der diplomierte Treuhandexperte hat in den vergangenen Jahren in verschiedenen Treuhandbüros gearbeitet, zuletzt bei einem grösseren Unternehmen in Bern.

Thomas Raz ist 35jährig, verheiratet, Vater einer Tochter und in Gassel wohnhaft.

Am 2. August 2011 wurde die neu geschaffene Stelle der Sekretariatsleiterin durch Frau Rahel Hubler besetzt. Sie wohnt in Deitingen und wurde am 25. April 1982 geboren. Zuletzt arbeitete Rahel Hubler als Sachbearbeiterin Rechnungswesen.



Am 8. August 2011 hat Marina Zimmermann ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin Treuhand aufgenommen. Sie wurde am 16. Mai 1989 geboren und ist in Grenchen wohnhaft. Marina Zimmermann hat diesen Sommer ihre Lehrzeit in einem Treuhandbüro erfolgreich beendet.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Eingeschränkte Revision: Neue Schwellenwerte ab 1. Januar 2012

Am 31. August 2011 hat der Bundesrat die Schwellenwerte für die Bestimmung der Revisionsart (Ordentliche vs. Eingeschränkte Revision) mit Wirkung per 1. Januar 2012 beschlossen. Mit Wirkung ab Geschäftsjahren beginnend am 1. Januar 2012 oder später bestimmt sich die Revisionsart nach den geänderten Schwellenwerten. Damit eine Eingeschränkte Revision angewendet werden kann, dürfen zwei der drei Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten werden:

Kriterium	Schwellenwerte (ab 1. Januar 2012)		
	Eingeschränkte Revision	KMU-Fusionsgesetz	Konzernrechnungspflicht
Bilanzsumme	CHF 20 Mio.	CHF 20 Mio.	CHF 10 Mio.
Umsatz	CHF 40 Mio.	CHF 40 Mio.	CHF 20 Mio.
Mitarbeiter	250 Vollzeitstellen	200 Vollzeitstellen	200 Vollzeitstellen

Die massgebenden Geschäftsjahre, welche für die Beurteilung der Überschreitung der Schwellenwerte herangezogen werden, sind das Berichts- und das Vorjahr. Konkret bedeutet dies: Wenn im Jahresabschluss 2012 (Prüfjahr) und 2011 (Vorjahr) zwei von drei der geänderten Schwellenwerte nicht überschritten werden, so kann für das Geschäftsjahr 2012 eine Eingeschränkte Revision angewendet werden.

Die bisherige Betrachtungsweise (zwei Beobachtungsjahre, Umstellung auf Jahr 3) entfällt. Für die Vorbereitung einer möglichen Umstellung bleibt wenig Zeit. So weiss die Generalversammlung im Zeitpunkt der Wahl der Revisionsstelle unter Umständen noch nicht, ob der Abschluss „ordentlich“ oder „eingeschränkt“ zu prüfen ist. Die vom Bundesamt beschlossene Umstellung auf die neuen Grössenkriterien 20/40/250 bezieht sich nur auf Gesellschaften, die nach dem schweizerischen Aktienrecht zu prüfen sind. Es handelt sich – ausser den Aktiengesellschaften – im Wesentlichen um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Stiftungen. Für Prüfungen bei Vereinen bleibt es bei den bisherigen Schwellenwerten 10/20/50; bei Unterschreitung dieser Werte entfällt die Revisionspflicht und bei Überschreitung ist eine Ordentliche Revision anzuwenden.

Die neuen Schwellenwerte haben auch keinen Einfluss auf die KMU-Definition gemäss Fusionsgesetz, welche die Grundlage für die Anwendung verfahrensmässiger Erleichterungen für Umstrukturierungen nach dem Fusionsgesetz ist. Unverändert bleiben auch die Werte für die Bestimmungen der Konzernrechnungspflicht. Hier liegt nach Auffassung des Schweizerischen Instituts für die Eingeschränkte Revision eine Regelungslücke vor: Da die Konzernrechnungspflicht eine Ordentliche Revision verlangt, kann in diesem Fall die mit der Erhöhung der Schwellenwerte angestrebte Erleichterung für KMU nicht erreicht werden.

Quelle: TREX: Der Treuhandexperte, Ausgabe 5/2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neues Informationsangebot zum Schlichtungsverfahren in Mietsachen

Das Bundesamt für Wohnungswesen BWO startet auf seiner Webseite ein Informationsangebot zu den Neuerungen bei den Schlichtungsverfahren in Mietsachen. Die am vergangenen 1. Januar in Kraft getretene neue Zivilprozessordnung (ZPO) beinhaltet wesentliche Neuerungen, insbesondere auch im Bereich des Schlichtungsverfahrens. Davon sind die Schlichtungsbehörden in Mietsachen in besonderem Mass betroffen. Mit dem Ziel, den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Schlichtungsbehörden, aber auch im Verhältnis zu anderen Rechtsanwendern zu fördern, hat das BWO ein neues Informationsangebot geschaffen.

Das Angebot umfasst Informationen zum Ablauf des Verfahrens, eine Gegenüberstellung der neuen ZPO-Bestimmungen mit den früheren Bestimmungen des Obligationenrechts sowie Angaben über die zuständigen Schlichtungsbehörden und Amtsstellen. Zudem hat das BWO einen Blog eingerichtet, der zur Förderung des Wissens- und Meinungsaustausches beitragen soll. Weitere Informationen finden Sie auf: <http://www.bwo.admin.ch/themen/mietrecht/00326/index.html?lang=de>.

Quelle: Bundesamt für Wohnungswesen BWO, 12. Juli 2011, www.bwo.admin.ch

Aufschub des Altersrücktritts

Gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG kann ein Vorsorgereglement den Aufschub des Altersrücktritts über das gesetzliche Rentenalter hinaus vorsehen, falls der Vorsorgenehmer weiterhin erwerbstätig ist. Dieser Aufschub ist jedoch nur bei einem bereits vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters begründeten Versicherungsverhältnis zulässig.

Schliesst sich ein Selbständigerwerbender nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters neu einer Einrichtung der zweiten Säule an, liegt dies ausserhalb der beruflichen Vorsorge und ist stattdessen der freiwilligen individuellen Vorsorge zuzurechnen, welche steuerlich nicht privilegiert ist. Ein Abzug der geleisteten Beiträge im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Ziff. d DGB ist somit ausgeschlossen. Dieses Ergebnis entspricht auch den Erfordernissen des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots von Art. 8 BV.

Quelle: Bundesgericht, 10. Februar 2011 [2C_189/2010], ASA 2011, S. 1032

Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes gilt ab 2013

Der Bundesrat hat beschlossen, das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Der Sold für Milizfeuerwehrleute ist somit bis zu einer gewissen Obergrenze steuerfrei.

Für die direkte Bundessteuer wird eine Obergrenze von CHF 5'000 gelten. Diese Grenze soll allfälligen Missbräuchen entgegen wirken. Die Kantone können selber bestimmen, wie hoch die Obergrenze für die kantonale Steuer sein soll. Sie haben bis Ende 2014 Zeit, ihre Gesetze an das neue Recht anzupassen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Das Feuerwehrwesen ist in der Schweiz kantonal geregelt, weshalb bis heute eine einheitliche Definition des Feuerwehrsoldes fehlt. Die neuen Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sehen vor, dass künftig Soldzahlungen für Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr bzw. für Arbeiten zu deren Erfüllung bis zur erwähnten Obergrenze steuerbefreit sind. Als Nebenerwerbseinkommen steuerbar bleiben weiterhin Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.

Quelle: www.news.admin.ch, November 2011

Familienzulagen für Selbständigerwerbende in der ganzen Schweiz

Ab dem 1. Januar 2013 haben auch Selbständigerwerbende gesamtschweizerisch Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Gleichzeitig müssen sie aber auch zu deren Finanzierung beitragen. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung angepasst. Das Parlament hatte die Ausdehnung der Familienzulagen auf Selbständigerwerbende in der Frühjahrsession beschlossen.

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) schaffte das Parlament ein einheitliches System der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende schweizweit. Heute bezieht sich das FamZG nur auf die Arbeitnehmenden; Selbständigerwerbende erhalten lediglich in 13 Kantonen aufgrund von kantonalen Regelungen Familienzulagen (BE, LU, SZ, NW, GL, BL, BS, SH, AR, SG, VD, VS und GE). Der Anspruch ist zudem in einigen Kantonen einkommensabhängig.

Bis zum Inkrafttreten der Revision müssen alle Selbständigerwerbenden einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2013 müssen sie Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen und haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende, also auf mindestens 200 Franken Kinderzulagen beziehungsweise 250 Franken Ausbildungszulagen pro Kind und Monat. Je nach Kanton sind die Leistungen höher, und es werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Unabhängig davon hat der Bundesrat zwei weitere Anpassungen aufgrund von Gerichtsentscheiden vorgenommen: Ab dem 1. Januar 2012 werden die Ausbildungszulagen auch bei längeren Ausbildungen der Kinder und Jugendlichen im Ausland ausgerichtet. Bisher war dies nur während des ersten Jahres im Ausland der Fall. Diese Praxis wurde als zu restriktiv beurteilt.

Die zweite Anpassung betrifft Arbeitnehmende mit unbezahltem Urlaub. Hier gilt ebenfalls ab dem 1. Januar 2012, dass Arbeitnehmende bei einem unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten weiterhin Anrecht auf Familienzulagen haben. Dafür schaffte der Bundesrat in der Verordnung die bisher fehlende Grundlage.

Quelle: www.news.admin.ch, November 2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neue Pflichten für Hersteller und Importeure

Das neue Gesetz über die Produktesicherheit soll den Konsumenten grösstmöglichen Schutz gewähren. Das nimmt Hersteller und Importeure stärker in die Pflicht. Die vom Bund gewährte Frist, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, läuft am 31. Dezember 2011 ab. Schadenersatzklagen in Millionenhöhe, mit denen Konsumenten in den USA Hersteller vor Gericht ziehen, wird es in der Schweiz auch nach Einführung des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) kaum geben.

Gleichwohl müssen sich Hersteller und Importeure von Konsumgütern an zusätzliche Pflichten zum Schutz ihrer Kunden halten. Das neue Gesetz richtet sich nach den EG-Produktionssicherheits-Richtlinien. Offiziell ist es bereits seit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Weil aber die Veränderungen einschneidend sind, haben Unternehmen bis Ende 2011 Zeit für die Umstellung.

Die Vorschriften gelten für das „Inverkehrbringen und die Sicherheit von Maschinen, Aufzügen, Gasgeräten, Druckgeräten, einfachen Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und übrigen Produkten“. Die neuen Regeln betreffen sämtliche Hersteller und Importeure, bis hin zum Einmann-Betrieb. Ferner müssen sich auch Dienstleister, die Produkte einsetzen oder vermieten, an das Gesetz halten, beispielsweise Coiffeursalons oder Sportschulen.

Die ab dem 1. Januar 2012 geltende sogenannte Nachmarktpflicht umfasst vier Auflagen. Diese befassen sich mit der Gefahrenerkennung und -abwehr sowie Produkterückrufen und deren Rückverfolgung:

1. Erkennen von Gefahren

Das neue Gesetz schreibt vor, dass Unternehmen, die ein Produkt in Verkehr bringen, dieses aktiv beobachten. Sie haben die Pflicht, dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit des Nutzers feststellen. Nur schon die Vermutung eines Risikos verpflichtet zur Meldung. Ferner müssen die Unternehmen mit einer aktiven Gefahrenprognostik alle denkbaren Risiken eliminieren.

2. Gefahrenabwehr vorbereiten

Hersteller und Importeure müssen alle möglichen Vorkehrungen treffen, um potenzielle Gefahren eines Produkts abwenden zu können. Dazu gehört unter anderen ein Rückrufmanagement. Rückrufe kennt man aus der Automobilbranche, aber auch Detailhändler ziehen immer wieder mangelhafte Produkte zurück. In dieser Pflicht stehen künftig alle Hersteller und Händler. Das geforderte Rückrufmanagement umfasst einen Massnahmenplan, der in Krisensituationen Warnungen, Verkaufsstops oder Rücknahmen regelt.

3. Rückverfolgbarkeit der Produkte

Künftig müssen Unternehmen ihre Produkte sowohl „up-“, als auch „downstream“-rückverfolgen können. Einerseits ist das Unternehmen verpflichtet, nachzuweisen, wo ein Produkte bezogen wurde („upstream“). Andererseits muss es wissen, wo das Produkt angeboten wird oder wurde („downstream“). Bei mehreren Handelsstufen muss der Weg des Produkts bis zur letzten Vertriebsstufe verfolgbar sein.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

4. Umgang mit Reklamationen

Neu sollen Firmen Beschwerden von Kunden systematisch erfassen und prüfen, ob diese für die Sicherheit relevant sind. Rückmeldungen von Kunden müssen bearbeitet und dürfen nicht mit einem Entschuldigungsschreiben abgetan werden. Dem Inhalt einer solchen Reklamation ist auf den Grund zu gehen, allenfalls mit Stichproben bei den bemängelten Produkten.

Ein Verstoß gegen das neue Gesetz kann negativen Einfluss auf die haftpflichtrechtliche Situation des Unternehmens haben. Zudem macht sich strafbar, wer bei einer potenziellen Gefahr keine Meldung erstattet. Allerdings ist das neue PrSG nur dann anwendbar, wenn keine anderen Bestimmungen bestehen; bei Lebensmitteln beispielsweise gilt das Lebensmittelgesetz.

Mit Blick auf diese gesetzlichen Auflagen empfiehlt es sich, unternehmensinterne Abläufe zu prüfen. Dies gilt insbesondere für das Rückrufmanagement sowie das Qualitätssicherungssystem. Da die Produktebeobachtungs- und Meldepflicht je nach Gattung sehr lange dauern kann, sollte auf den betroffenen Produkten künftig eine für jedermann erkennbare beschränkte Nutzungsdauer angebracht werden. Zudem tut ein Unternehmen gut daran, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und den Abschluss einer Rückrufversicherung zu prüfen.

Quelle: UP|DATE, Treuhand-Suisse, November 2011



Das KMU-Weihnachts-Quiz

Kennen Sie sich mit Weihnachten aus? Besteht Weihnachten nur aus Geschenken und Nikoläusen? Finden Sie's raus... Wir haben für Sie einige knifflige Fragen zusammengestellt. Die Antworten finden Sie auf der letzten Seite.



1. Frage: Wo in der Bibel stehen die Weihnachtsgeschichten?

- | | |
|----------------------|----------------------|
| A. in den Psalmen | B. bei den Propheten |
| C. in den Evangelien | D. bei Paulus |

2. Frage: Wo wächst der Weihnachtskaktus?

- | | |
|---------------|-----------|
| A. Südamerika | B. Asien |
| C. Australien | D. Afrika |

3. Frage: Welcher römische Kaiser kommt in der Weihnachtsgeschichte vor?

- | | |
|-----------------|--------------------|
| A. Julius Cäsar | B. Augustus |
| C. Nero | D. Karl der Grosse |

4. Frage: Wie hoch ist Alkoholgehalt von typischem Glühwein?

- | | |
|-------------|-------------|
| A. 5% Vol. | B. 10% Vol. |
| C. 15% Vol. | D. 20% Vol. |

5. Frage: „Ehre sei Gott in der Höhe“ singen die Engel – und weiter?

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| A. und alles Gute zum Geburtstag | B. und Friede auf Erden |
| C. und hört auf, Euch zu zanken | D. und Merry Christmas Euch allen |

6. Frage: Warum wird der 26. Dezember in England als „Boxing Day“ bezeichnet?

- | | |
|--|--|
| A. Weil man an diesem Tag zum Sport geht, um das Weihnachtsessen abzutrainieren. | B. Ein traditioneller Tag für einen Kinobesuch; die Karten kauft man im Box-Office |
| C. Dienstboten bekamen an diesem Tag früher ihr Geschenk in der Christmas Box. | D. An diesem Tag werden seit Königin Elisabeth I. überall im Land Boxkämpfe ausgetragen. |
-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

7. Frage: In welchem Land wurden die ersten Weihnachtskarten gedruckt?

- A. England
- B. Deutschland
- C. Schweden
- D. USA

8. Frage: Wann wurde der erste Weihnachtsbaum im Weissen Haus aufgestellt?

- A. 1891
- B. 1898
- C. 1919
- D. 1923

9. Frage: Welches US-Kaufhaus hat an Heiligabend bis 24 Uhr geöffnet?

- A. Barney's
- B. Macy's
- C. Bloomingdale's
- D. Kelly's

10. Frage: Die Familie von Josef stammte aus...

- A. Bethlehem
- B. Nazareth
- C. Jerusalem
- D. Tel Aviv

11. Frage: An welchem Datum findet das russisch-orthodoxe Weihnachtsfest statt?

- A. 27. Dezember
- B. 29. Dezember
- C. 3. Januar
- D. 7. Januar

12. Frage: „White Christmas“ ist eines der beliebtesten Weihnachtslieder aller Zeiten. Bing Crosby hat das Original 1942 gesungen. Bis heute wurde das Lied von weiteren Musikern interpretiert. Wieviele waren es?

- A. 100
- B. 200
- C. 500
- D. 800

**Wir wünschen Ihnen ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.**





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Börse: Zwei Börsianer unterhalten sich. „Was machst Du mit Deinem Jahresgewinn?“ – „Ich kauf’ mir einen Anzug.“ – „Und den Rest?“ – „Den stottere ich ab.“

Unfall und Unglück: Was ist der Unterschied zwischen einem Unfall und einem Unglück? Ein Unfall ist es, wenn die Geschäftsleitung bei einem Ausflug mit dem Bus im See versinkt. Ein Unglück ist es, wenn sie noch gerettet werden kann.

Schnelligkeit: Drei hoffnungsvolle Sprösslinge treffen sich auf dem Schulhof und geben mit den Berufen ihrer Väter an. „Mein Alter ist bei der Bahn und bringt seinen Zug locker auf 200 Stundenkilometer.“ Der nächste trumpft auf: „Mein Vater ist Pilot und fliegt in nur sechs Stunden nach New York.“ Der dritte bleibt gelassen: „Mein Vater arbeitet beim Bund. Obwohl er erst um 17 Uhr Feierabend hat, ist er schon um 16 Uhr zu Hause.“

Chef sein: Der neue Chef hat das Gefühl, dass seine Mitarbeiter ihn nicht genügend respektieren. Um allen klar zu machen, wer der Herr im Haus ist, hängt er ein Schild an seine Tür: Ich bin der Chef. Als er von der Mittagspause zurückkommt, hängt statt des Schildes ein Zettel an der Tür: Ihre Frau hat angerufen. Sie wollte ihr Schild zurück.

Rechenkünstler: Ein Mathematiker, ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer werden gefragt, wieviel zwei mal zwei ist. Der Mathematiker nimmt einen Rechenschieber und antwortet: „Angenähert vier.“ – Der Jurist denkt eine Weile nach: „Unter normalen Umständen und unter dem Vorbehalt einer genauen Prüfung würd’ ich sagen: vier.“ – Darauf der Wirtschaftsprüfer: „Was soll denn herauskommen?“



Lösung Weihnachtsquiz: 1. C / 2. A / 3. B / 4. B / 5. B / 6. C / 7. A / 8. A / 9. B / 10. A / 11. D / 12. C

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.